ANHANG 1

ANGEBOTSVORLAGE

An die AGENTUR FÜR STAATSGÜTER
Regionaldirektion Trentino Südtirol
Gerichtsplatz 2
39100 Bozen

Der Unterzeichnete .....
geboren in .... (Prov. .....) am .....
wohnhaft in ....., Str./Platz .....
und domiziliert in ....., Str./Platz .....
Steuernr. ....., in der Eigenschaft als **(1)**.....
der Firma/Gesellschaft ..... mit Rechtssitz
in ..... Steuernr./ MwSt- Nr.....
Telefonnummer .....

erklärt im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28.12.2000, dass er im vollen Besitz der Handlungsfähigkeit ist und dass die Voraussetzungen für Verhandlungen mit der öffentlichen Verwaltung bestehen. Er erklärt auch die Einsichtnahme in die Bekanntmachung der Ausschreibung Prot. Nr. 2019/832 vom 29. März 2019,

LEGT DAS FOLGENDE ANGEBOT VOR

€ _____(Euro_____) (2).

Mit dem vorliegenden Angebot erklärt der Unterzeichnete, alle Normen, die die Ausschreibung regeln, und die Bedingungen im Entwurf des Mietvertrages (der für die Annahme unterzeichnet und diesem Angebot beigelegt wurde) bedingungslos anzunehmen und verpflichtet sich, die Zahlung der fälligen Beträge in den von der Verwaltung festgelegten Fristen vorzunehmen. **(3)**

Ort und Datum	Unterschrift **(3)**
.....	.....

(1) a) **BEI EINER PRIVATPERSON**: Nur das Wort **PRIVATPERSON** einsetzen und die folgenden Felder nicht ausfüllen;
b) **BEI EINER GESELLSCHAFT, FIRMA, KÖRPERSCHAFT ODER VEREIN**: Die Qualifikation (z. B. gesetzlicher Vertreter – Verwaltungsratsmitglied – Inhaber – Bevollmächtigter usw.) angeben und alle folgenden Felder ausfüllen.

(2) Bei einer Abweichung zwischen dem in Zahlen und dem in Worten angegebenen Preis gilt der für die Agentur für Staatsgüter günstigere Wert.

(3) Bei Fehlen dieser Erklärung und der Unterschrift wird das Angebot nichtig.

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.

ANHANG 2

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES
(Art. 46 DPR 445 vom 28. Dezember 2000)

Der/die Unterzeichnete/n _____, geboren in _____ am _____, wohnhaft in _____, Str. _____ Nr. _____, Steuernr. _____, im Sinne der Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, im Bewusstsein der Anordnungen von Art. 76 des genannten DPR zur strafrechtlichen Verantwortung durch irreführende Angaben, Urkundenfälschung, Verwendung gefälschter Urkunden,

ERKLÄRT

a) dass er in folgender Weise teilnimmt:

□ im eigenen Namen;

□ im Auftrag anderer natürlicher Personen (zu diesem Zweck wird außer der vorliegenden Erklärung, die sich auf den Vertretenen bezieht, die Sondervollmacht im Original mit beglaubigter Unterschrift beigelegt);

□ im Auftrag einer Einzelfirma/Gesellschaft/Körperschaft/Verein/Stiftung _____, mit Sitz in _____, Str. _____ Nr. ____, Steuernr./MwST-Nr. _____, regulär eingetragen im Unternehmensregister der Handelskammer CCIAA in _____ unter der Nummer _____ seit dem _____, in seiner Eigenschaft als _____, und mit den vorgeschriebenen Vertretungsbefugnissen ausgestattet ist (zu diesem Zweck werden dieser Erklärung die Dokumente beigelegt, die die gesetzliche Vertretung belegen, sowie – sofern vorgeschrieben – der Kaufbeschluss des zuständigen Organs, der den Willen des Vertretenen belegt, das Objekt in Konzession/Miete zu übernehmen);

b) nicht vollkommen oder teilweise entmündigt oder in Konkurs gegangen zu sein und keine Gerichtsverfahren für keine der vorgenannten Situationen anhängig zu haben, die auf den Zustand der Insolvenz oder Aufgabe der Tätigkeit hindeuten;

c) dass die Einzelfirma/Gesellschaft/Körperschaft/Verein/Stiftung sich nicht im Zustand der Insolvenz, Zwangsliquidation, Konkursabwendungsvergleich befindet oder Konkurs- oder andere Verfahren anhängig hat, die auf den Zustand der Insolvenz oder Aufgabe der Tätigkeit hindeuten, und dass sie nicht von Gerichtsverfahren betroffen ist, bei denen Verwaltungssanktionen gemäß D. Lgs. 231/2001 angewandt werden;

d) dass ihm gegenüber keine Verfahren für die Erklärung einer der Situationen gemäß den Punkten b) und c) eingeleitet wurden;

e) dass zu seinen Lasten weder die Anwendung der Zusatzstrafe der Unfähigkeit, mit der öffentlichen Verwaltung zu verhandeln, noch die Sanktion des Verbots von Verhandlungen mit der öffentlichen Verwaltung vorliegen;

f) keine definitiv festgestellten schweren Verletzungen der Verpflichtungen begangen zu haben, die in Sachen Steuer- und Abgabenzahlungen von der italienischen Gesetzgebung (oder dem Staat, in dem die Firma niedergelassen ist) vorgesehen sind;

g) nicht strafrechtlich verurteilt zu sein oder Verfügungen zu unterliegen, die die Anwendung von Sicherheits- und Vorbeugungsmaßnahmen, zivilrechtlichen Entscheidungen und Verwaltungsmaßnahmen betreffen, die im Sinne der geltenden Gesetzgebung im Strafregister vermerkt werden;

h) nach eigener Kenntnis keinen Strafverfahren zu unterliegen;

i) dass ihm gegenüber kein Verfahren wegen Ausschluss, Aussetzung oder Verbot gemäß Art. 67 des D. Lgs. Nr. 159 vom 6.9.2011 anhängig ist (wenn der Bieter eine Gesellschaft ist, muss die Eigenerklärung vom gesetzlichen Vertreter und allen Verwaltungsratsmitgliedern vorgelegt werden);

l) dass er alle Dokumente zu diesem Verfahren eingesehen hat, sie akzeptiert und als vollständig festgelegt ansieht, so dass diese keine Interpretationen bzw. Erklärungen erfordern, die auf die Vorlage des Angebots Einfluss nehmen könnten;

m) sich bewusst zu sein, dass der Vertrag, sofern die Unwahrheit dieser Erklärungen ermittelt werden sollte, nicht abgeschlossen werden kann oder, wenn er bereits abgeschlossen wurde, rechtmäßig von der Agentur für Staatsgüter im Sinne von Art. 1456 des italienischen BGB aufgelöst werden kann;

n) seine Zustellungsanschrift für alle eventuell erforderlichen Mitteilungen, auch im Sinne von Gesetz 241/90 i.d.g.F. wie folgt zu wählen: Ort _____, Str. _____, Tel. _____, Fax _____, E-Mail _____, PEC _____ .

Diesem Dokument wird die Fotokopie des gültigen **Personalausweises** beigelegt.

Ort und Datum DER/DIE ERKLÄRENDE/N

_____ _____

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.

A G E N Z I A D E L D E M A N I O

Datenschutzerklärung im Sinne von Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679

Die personenbezogenen Daten, die bei der Ausfüllung der vorgesehenen Formulare und Einreichung der erforderlichen Unterlagen von den betroffenen Personen bereitgestellt und erhoben wurden, werden von der Agentur für Staatsgüter (im Folgenden auch „Agentur") ausschließlich für den Ablauf dieses Verfahrens verarbeitet.
Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Agentur für Staatsgüter mit Sitz in Via Barberini Nr. 38 – 00187 Rom.
Die Vorlage der erbetenen Informationen und allgemeiner noch der personenbezogenen Daten durch die betroffenen Personen ist absolut fakultativ, aber notwendig für die Teilnahme an diesem Verfahren. Die fehlende Mitteilung der Daten kann die Teilnahme behindern.
Die Agentur für Staatsgüter verarbeitet die von den Teilnehmern an diesem Verfahren bereitgestellten Daten gemäß den Vorgaben und Regelungen der Verordnung mit manuellen, informatischen und telematischen Geräten nach einer Logik, die eng mit den schon ausgeführten Zwecken verbunden ist, auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben sowie dem Grundsatz der Datenminimierung. Dieselben Daten werden für die Zeit aufbewahrt, die für das Erreichen der angegebenen Zwecke erforderlich ist, und anschließend, um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, denen die Agentur unterliegt, und jedenfalls unter Einhaltung der internen Verfahren des Verantwortlichen.
Die Agentur für Staatsgüter wendet keine automatisierten Entscheidungsprozesse an und schließt jede Tätigkeit einer Profilierung der betroffenen Personen aus.
Die Daten können anderen öffentlichen Behörden und Verwaltungen für die Ausführung ihrer Aufgaben und die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, sofern vorgesehen, offengelegt werden und können Beschäftigten, Mitarbeitern und Beratern, die vorher vom Verantwortlichen ermächtigt und dazu angewiesen wurden, für die alleinigen Zwecke in Verbindung mit dem Verfahren zur Kenntnis kommen. Die Agentur kann außerdem die Unterstützung externer Gesellschaften in Anspruch nehmen, die vorher zu Verantwortlichen der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 28 der Verordnung ernannt wurden. Außerhalb dieser Annahmen werden die personenbezogenen Daten weder verbreitet noch Dritten offengelegt. Sie werden weder in Drittländer noch an internationale Organisationen übermittelt.
Angesichts des extrem heiklen Charakters des hier betreffenden Verfahrens kann die Agentur für Staatsgüter die Informationen laut Art. 10 der Verordnung über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln (sog. gerichtliche Daten) verarbeiten. Dafür wird eine volle Garantie für die Verarbeitung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gegeben.
Die betroffenen Personen können das Recht ausüben, beim Verantwortlichen Auskunft über die personenbezogenen Daten, die Berichtigung oder Löschung derselben oder die Einschränkung der sie betreffenden Verarbeitung zu erreichen oder sich der Verarbeitung selbst zu widersetzen (Art. 15 ff der Verordnung). Das entsprechende Gesuch kann an die Agentur für Staatsgüter, Verantwortlicher für den Datenschutz, am Sitz in Via Barberini Nr. 38 – 00187 Rom oder an den Datenschutzbeauftragten geschickt werden, der für dieses Amt am selben Sitz ansässig ist und über die folgende E-Mail-Adresse angeschrieben werden kann: demanio.dpo@agenziademanio.it.
Betroffene Personen, die der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten durch die Agentur für Staatsgüter in Verletzung der Verordnung erfolge, haben das Recht, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde einzulegen, wie von Art. 77 der Verordnung vorgesehen, oder den entsprechenden Rechtsweg zu beschreiten (Art. 79 der Verordnung).

GELESEN, BESTÄTIGT UND UNTERSCHRIEBEN

Ort und Datum _____ _____

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.

KONZESSIONSVERTRAG
(DPR Nr. 296 vom 13/09/2005)

Rep. ---------- Nr. --------- vom ---------- / Prot. Nr. ---------- vom ----------

Im Jahr zweitausendneunzehn am --------- des Monats ---------- (-------), bei der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion ------- , in der Str. ---------- Nr. ----------:

ZWISCHEN

- der **Agentur für Staatsgüter**, Regionaldirektion ----------, in Person von --------, geboren in ------ (--) am -------, Mitarbeiter im Dienst der Regionaldirektion ------ der Agentur für Staatsgüter, der bei dieser Konzession in Vertretung der Agentur für Staatsgüter EPE (Öffentliche Wirtschaftskörperschaft), Steuernr. 06340981007, auftritt, kraft Vollmacht, die vom Direktor der Regionaldirektion ------- der Agentur für Staatsgüter Dott.------ am ---------- Prot. Nr. ---------- ausgestellt wurde; diese Agentur, die mit D. Lgs. Nr. 300 vom 30. Juli 1999 in der geänderten Fassung von D. Lgs. Nr. 173 vom 3. Juli 2003 gegründet wurde, tritt im Namen und Auftrag des Staates auf und wird im Folgenden „Vergeber" genannt,

UND

- Herrn/Gesellschaft ---------- mit Sitz in ----------, Str. ----------, Steuernr. ---------- und MwST-Nr. ---------- -------, in Person des amtierenden gesetzlichen Vertreters ---------- --, geboren in ---------- am ---------- und wohnhaft in ----------, Str. ----------, Steuernr. ----------, im Folgenden „Mieter" genannt;

VORAUSSETZUNGEN

a) Der Staat ist Besitzer der staatlichen Immobilie in Bozen, Gerichtsplatz 2, mit der Bezeichnung Finanzamt, die im Grundbuch der Gemeinde Bozen unter B.P. ---------- in K.G. ---------- erfasst ist, eingetragen im Formblatt

199 Nr. ----- in der beschreibenden Kartei der Vermögensgüter des Staates in der Provinz Bozen;

b) Um die Voraussetzungen für das Personalwohl im Gebäude zu verbessern, die aus Umfragen der staatlichen Verwaltung für die Regierung bei diesem Personal hervorgingen, hat die Agentur für Staatsgüter in den Vorjahren nach einer Ausschreibung für die Vergabe des Dienstes und nach Marktuntersuchungen im Erdgeschoss – am Hinterausgang des Gebäudes von Treppe B des genannten Komplexes – einen Snack Point mit Automaten für Getränke und Snacks installieren lassen;

c) Die genannten Räume sind angesichts der Art und der geringen Fläche für den konkreten, derzeitigen Gebrauch der Regierung weder geeignet noch beanspruchbar;

d) Mit der Bekanntmachung Prot. Nr. -------- vom ---------- wurde für den Tag ---------- eine Ausschreibung mit Geheimhaltung der Angebote veröffentlicht, um für den Bereich im genannten Immobilienkomplex mit einer Grundmiete von jährlich € ----------, die mit Schätzgutachten Prot. Nr. --------- vom ---------- bewertet wurde, einen Mieter zu finden;

e) Am ---------- wurde nach Durchführung der Ausschreibung Prot. Nr. ---------- vom ---------- der Zuschlagsempfänger für den genannten Bereich Herr ---------- bekannt gegeben, da er das beste Angebot in Höhe von Euro ---------- (----------/00) kraft Protokoll Nr. ---------- vom ---------- eingereicht hat;

f) Die Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, hat Herrn/Gesellschaft ..... zum Abschluss dieser Konzessionsvertrag mit Schriftsatz Prot. ..... vom ..... eingeladen.

NACH DIESEN VORAUSSETZUNGEN

wird zwischen den oben ausgeführten Parteien vereinbart und abgeschlossen wie folgt:

ARTIKEL 1 – Voraussetzungen

Die Voraussetzung bildet einen wesentlichen, substantiellen Bestandteil dieser Konzession.

ARTIKEL 2 – Gegenstand der Konzession

Die Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, wie oben vertreten, vergibt in Konzession an Herrn/Gesellschaft ----------, der/die dies annimmt, die Räume in der staatlichen Immobilie, die unter Punkt b) der Voraussetzungen dieser Konzession genauer beschrieben wurden und so in der Zeichnung gekennzeichnet sind, die dieser Konzession unter dem Buchstaben „A" beiliegt.

Die Immobilie, die Gegenstand dieser Konzession ist, darf ausschließlich für die folgende Nutzung bestimmt werden: ----------.

Jede andere Nutzung führt zum sofortigen Verfall der Konzession im Sinne von Art. 5 des DPR Nr. 296/2005.

ARTIKEL 3 – Dauer

Die Konzession hat eine Dauer von 6 (sechs) Jahren vom ---------- bis --------- und kann – nach einer Neubestimmung des Mietbetrages, wenn die Bedingungen gemäß Art. 2 DPR 296/2005 vorliegen – für einen Zeitraum gleicher Dauer verlängert werden.

Der Verlängerungsantrag muss der Regionaldirektion Trentino Südtirol der Agentur für Staatsgüter bis zu einer Frist von acht Monaten vor Ablauf des Konzessionsverhältnisses eingereicht werden und kann nach ausschließlichem Ermessen der Agentur, sofern keine Anforderungen von Regierungsseite eingetreten sind und auf der Grundlage der zu dem Zeitpunkt geltenden Gesetze, angenommen werden.

Der Mieter hat das Recht, sofern schwerwiegende Gründe vorliegen, vor Ablauf von der Konzession zurückzutreten; die Vorankündigung ist der Agentur für Staatsgüter, Regionaldirektion Trentino Südtirol, mindestens sechs Monate im Voraus per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail an die Adresse: dre_TrentinoAltoAdige@pce.agenziademanio.it zuzusenden.

Die Agentur für Staatsgüter kann unter Einhaltung der Frist von sechs Monaten die Konzession zurückziehen, wenn Anforderungen von Regierungsseite eingetreten sind; dabei bleibt die Rückerstattung in den Grenzen gemäß Art. 1592 und 1593 des italienischen BGB für eventuelle Verbesserungen vorbehalten, die vereinbart und nach vorheriger Genehmigung der Agentur für Staatsgüter vorgenommen wurden.

ARTIKEL 4 – Miete

Die Jahresmiete wird mit € -------- (Euro --------/00) vereinbart. Der Mieter zahlt sie mit Bankanweisung mit dem Formular F24, das mit dem Dienst Postel zugestellt wird, in jährlichen Raten im Voraus von jeweils € ------ (Euro --------/00). Die Zahlung muss bis zu der auf dem Zahlungsformular angegebenen Frist erfolgen. Bei fehlendem Erhalt des Zahlungsformulars und jedenfalls auch ohne ausdrückliche Nachfrage seitens des Vergebers ist der Mieter verpflichtet, die Miete **im Voraus** bis spätestens zum Datum der Fälligkeit der Konzession zu zahlen, wobei er sich rechtzeitig an die zuständige Regionaldirektion zu wenden hat, die ein Duplikat des Formulars F24 ausstellt.

Die erste Mietzahlung für den Zeitraum vom --------- bis ---------- in Höhe von € ---------- wurde bereits gezahlt, wie die Quittung vom ---------- von der Bank ---------- belegt.

Die Miete wird jährlich automatisch und ohne, dass ein Antrag der Agentur für Staatsgüter nötig ist, in Höhe von 100% der Erhöhung des Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte angepasst, der vom italienischen Statistikinstitut ISTAT ermittelt wurde. Die ISTAT-Variation wird mit Bezug auf den monatlichen Index des dritten Monats vor dem Ablaufdatum der Konzession festgelegt. Die Zahlung der Miete muss nach den festgelegten Modalitäten erfolgen und darf nicht durch Ansprüche oder Einwendungen des Mieters, aus welchem Grund auch immer, ausgesetzt oder verzögert werden.

Für die verspätete bzw. ausbleibende Zahlung der in jedem Fall fälligen Beträge gemäß dieser Konzession hat der Mieter Säumniszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu zahlen ab dem Tag der Fälligkeit bis zu dem Tag, an dem die Zahlung erfolgt, und zwar auch ohne ausdrückliche Inverzugsetzung. Wenn die Zahlung nicht in den zugewiesenen Fristen erfolgt, wird die Regionaldirektion die Zwangsbeitreibung im Sinne von Art. 1, Absatz 274, Gesetz 311/2004 einleiten.

Der Prozentsatz der Säumniszinsen entspricht dem gesetzlichen Zinssatz für die fällige Schuld. In jedem Fall bleibt das Recht der Agentur für Staatsgüter vorbehalten, die Konzession auch vor Ablauf für verwirkt zu erklären; daraus folgt der Anspruch auf Entschädigung für den von der Agentur erlittenen Schaden im Sinne und nach den Verfahren gemäß Art. 5 des DPR 296/2005.

Der Zahlungsnachweis kann nur durch Vorlage des Empfangsbelegs erfolgen.

ARTIKEL 5 – Zugang zur Immobilie

Der Mieter gewährt jederzeit Zugang zur Immobilie durch die staatlichen Inspektoren der Agentur für Staatsgüter für die Ermittlungen, die im Sinne von DPR Nr. 367 vom 13.7.1998 für nötig gehalten werden.

ARTIKEL 6 – Konformität der Anlagen

In Bezug auf die Vorschriften von DM Nr. 37 vom 22. Januar 2008 erklärt die Agentur für Staatsgüter und der Mieter nimmt zur Kenntnis und erklärt sich darüber informiert, dass die Anlagen laut Art. 1 des genannten DM Nr. 37/2008, die in den Dienst des hier betreffenden Immobilienbestandes gestellt werden, und die Anlagen der Hausgemeinschaft nicht den dafür geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechen könnten; sie garantiert daher nicht für die perfekte Wirksamkeit und den regulären Betrieb.

Die Parteien vereinbaren außerdem, dass die Agentur für Staatsgüter in keiner Weise verpflichtet ist, die bestehenden Anlagen an die oben genannten Sicherheitsvorschriften anzupassen, und dass daher alle

Aufwendungen und Kosten für eventuell notwendig werdende Anpassungen ausschließlich zu Lasten des Mieters gehen.

ARTIKEL 8 – Haftungsfreistellung

Der Mieter stellt die Agentur für Staatsgüter von jeder Haftung für eventuelle Personen- oder Sachschäden frei, die aus welchem Grund auch immer durch die Nutzung der Räume der vermieteten Immobilie entstehen. Es ist dem Mieter verboten, in Handlungs- und Verhaltensweise die anderen Verwaltungen, die das Gebäude nutzen, zu belästigen. Der Mieter unterliegt, soweit es ihn betrifft, allen Gesetzen, Regelungen und Verordnungen der städtischen Polizei und der öffentlichen Sicherheit und verpflichtet sich daher ausdrücklich, die Agentur für Staatsgüter von jeder Folge für die Nichtbeachtung derselben freizustellen und schadlos zu halten.

ARTIKEL 9 – Verpflichtungen und Verfall

Der Mieter verpflichtet sich:

a) den gewährten Bereich der Immobilie in gutem Zustand zu erhalten;

b) die Bestimmung der Immobilie weder ganz noch teilweise zu ändern oder sie jedenfalls entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen;

c) die Nutzung der Immobilie oder des Zubehörs, die Gegenstand dieser Konzession sind, weder ganz noch teilweise weiterzuvergeben oder jedenfalls unabhängig zu welchem Zweck, auch kostenlos und vorübergehend, anderen zur Nutzung zu gewähren.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen aus dieser Konzession stellt einen Grund für den Verfall dar, und der Mieter ist zur Zahlung einer Strafe in Höhe der Kaution verpflichtet, wobei die Agentur für Staatsgüter sich das Recht vorbehält, Entschädigung für den höheren Schaden zu verlangen.

Die Konzession verfällt außerdem für den Mieter bei einer ausbleibenden Mietzahlung für einen Zeitraum von über sechs Monaten ipso jure und ipso facto ohne jeden Anspruch für den Mieter, der in jedem Fall zur Zahlung der fälligen Mieten plus Zinsen verpflichtet ist, wie gesetzlich vorgesehen.

ARTIKEL 10 – Instandhaltung, Verbesserungen und Ergänzungen

Die Immobilie wird in dem sachlichen und rechtlichen Zustand vermietet, in dem sie sich derzeit befindet.

Der Mieter erklärt, die Immobilie geprüft und für geeignet für die vereinbarte Nutzung gefunden zu haben.

Der Mieter verpflichtet sich, sie mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu bewahren und sie am Ende der Konzession im selben Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat, andernfalls droht Schadenersatz. Zu Lasten des Mieters gehen Reparaturen durch unsachgemäße Nutzung oder Fahrlässigkeit sowie durch die gewöhnliche Instandhaltung. Der Mieter darf an den Räumen der Immobilie ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Agentur für Staatsgüter keine Erneuerungen, Ergänzungen oder Verbesserungen anbringen.

In jedem Fall gelten am Ende der Konzession eventuelle Verbesserungen und Ergänzungen, die der Mieter ohne Genehmigung der Agentur für Staatsgüter vorgenommen hat, als vom Staat ohne Pflicht zu einer Vergütung erworben, und zwar in Abweichung von Art. 1592 und 1593 ital. BGB und stets unter Vorbehalt des Rechts der Agentur für Staatsgüter, die Wiederherstellung der Räume in den Zustand, in dem sie übergeben wurden, zu verlangen, sofern die Verbesserungen nicht von der Agentur genehmigt worden waren. Der Mieter muss die Räume leer und frei von Objekten und Personen hinterlassen und auf seine Kosten und seine Veranlassung alles, was darin aufgestellt wurde, entfernen.

Die Agentur für Staatsgüter verfügt regelmäßige Ermittlungen in Bezug auf die genaue Erfüllung der vom Mieter übernommenen Verpflichtungen sowie auf die Einhaltung der Vorschriften zu den Nutzungsmodalitäten der Immobilie nach den Verfahren, die im DPR Nr. 367 vom 13.07.1998 vorgesehen sind.

Im Fall von Brand, zufälligen bzw. unbeabsichtigten Ereignissen gehen die Kosten für Reparaturen, Entschädigungen und andere Fälligkeiten

vollständig zu Lasten des Mieters, der außerdem dafür in dem ganzen vom ital. BGB festgelegten Umfang haftet.

ARTIKEL 11 – Übergabe

Die erfolgte Übergabe der Räume der Immobilie, die Gegenstand dieser Konzession sind, an den Mieter wird in einem entsprechenden Protokoll festgehalten.

ARTIKEL 12 – Kaution

Zur Absicherung der Erfüllung der mit dieser Konzession übernommenen Verpflichtungen hat der Mieter eine verzinsliche Mietkaution über einen Betrag von € -------- (Euro --------/00) hinterlegt, die 1 (einer) Jahresmiete entspricht, gemäß Empfangsbestätigung Nr. ----- vom -------- der Wirtschafts- und Finanzministerium - Gebietsrechnungsamt des Staates der Provinz in ---------, oder gemäß Bankbürgschaft auf erstes Ersuchen Nr. ---------- vom ---------, ausgestellt von ----------. Die Agentur für Staatsgüter gibt die Auslösung und Rückzahlung der Kaution an den Berechtigten erst dann frei, wenn jegliche Beziehungen zwischen der Agentur und dem Mieter aus dieser Konzession voll geregelt und bezahlt wurden und keine Schäden oder Gründe für mögliche Schäden bestehen, die dem Mieter oder Dritten für Umstände, für die die Agentur für Staatsgüter haftbar ist, angelastet werden könnten. Die Agentur für Staatsgüter hat das Recht, die eingezahlte Kaution für die Beitreibung von Forderungen in Anspruch zu nehmen, die dadurch abgesichert sind, ohne dass eine Mahnung oder ein Gerichtsverfahren erforderlich sind.

ARTIKEL 13 – Kosten der Hausgemeinschaft

Der Mieter übernimmt die Pflicht, die allgemeinen Betriebskosten / Aufwendungen für seinen Zuständigkeitsbereich in Bezug auf Strom-, Wasserverbrauch etc. zu zahlen. Die Modalitäten für die Berechnung und die Zahlung derselben werden eigens festgelegt.

ARTIKEL 14 – Kosten für diese Konzession

Alle Kosten für diese Konzession einschließlich Stempel- und Eintragungsgebühr werden vom Mieter übernommen.

ARTIKEL 15 – Frist für die Eintragung

Die Frist für die Eintragung läuft ab dem Datum, an dem der dazu Verpflichtete die Mitteilung der Genehmigungsmaßnahme erhalten hat (Art. 14, Abs. 1 und 2, DPR 131/1986).

ARTIKEL 16 – Gesetzlicher Rahmen

Für alles, was nicht in dieser Konzession vorgesehen ist, gelten, soweit zutreffend, die Vorschriften des DPR 296/05, die einschlägigen Gesetze sowie die lokalen Gebräuche.

ARTIKEL 17 – Wirksamkeit

Die vorliegende verwaltungsrechtliche Konzession ist für den Mieter ab sofort verbindlich, während sie es für die Agentur für Staatsgüter erst nach dem vorgeschriebenen Vermerk für die Ausführungsgenehmigung ist. Jede Änderung an dieser Konzession kann nur in der Schriftform erfolgen.

ARTIKEL 18 – Datenverarbeitung

Die Parteien bestätigen, dass sie sich gegenseitig sämtliche Informationen gemäß Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679 mitgeteilt haben. Diesbezüglich werden die im Rahmen des Vertragsabschlusses und in der Vorvertragsphase erhobenen personenbezogenen Daten unter Beachtung der Bestimmungen in der genannten Verordnung allein zum Zweck der Verwaltung dieser Phasen und, mit Ausnahme des Falls eines eventuellen Rechtsstreits oder dem Eintreten von gesetzlichen Verpflichtungen, für den Zeitraum der Dauer des zitierten Vertrags verarbeitet. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten erfolgt unter Anwendung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen mithilfe von automatischen Geräten sowie in Papierform von ausdrücklich autorisiertem Personal oder von Drittlieferanten, welche zielorientiert mit der Vertragsausführung verbunden sind und als Datenschutzbeauftragte oder als unabhängige Verantwortliche für die jeweilige Datenverarbeitung auftreten.

ARTIKEL 19 – Gerichtsstand

Für jeden Streitfall in Bezug auf diesen Vertrag ist das Gericht in Trient zuständig.

ARTIKEL 20 – Wahl der Zustellungsanschrift

Für alle Wirkungen dieser Konzession, auch in Bezug auf Prozess-, Untersuchungs- und Ausführungsphasen, wählen die Parteien die folgende Zustellungsanschrift:

- Herr/Gesellschaft ----------, in ----------, Str. ---------- (eventuell PEC ----------);
- Die Agentur für Staatsgüter bei: Regionaldirektion Trentino Südtirol, Gerichtsplatz 2 in Bozen, PEC-Adresse: dre_TrentinoAltoAdige@pce.agenziademanio.it.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben.

Für die Agentur für Staatsgüter — Der Mieter

_____ — _____

Der Mieter erklärt, in jeder gesetzlichen Hinsicht im Sinne von Art. 1341 und 1342 ital. BGB spezifisch die Vorschriften in den Art. **2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19 und 20** dieser Konzession anzuerkennen.

Der Mieter

_____

Laut Art. 57 co. 2 des Autonomie Statutes der Autonome Provinz Bozen, ist, im Falle von Nichtübereinstimmung des italienischen und deutschen Textes, der italienischer Text gültig.